

Landesjugendring Thüringen e.V.

- Landesgeschäftsführer -

Rededisposition zur Anhörung Schulgesetze, Landtag, 01.11.02

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Minister,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung.

Der vorliegende Gesetzentwurf greift einige Positionen des Landesjugendring Thüringen e.V. auf. Dies betrifft u.a. die systemische Einbindung allgemeiner Zielbestimmungen auf aller Schularten, hier insb. der Förderschulen in das Thüringer Schulgesetz bei gleichzeitiger Bewahrung eines eigenständigen Gesetzes, die Ergänzung/Veränderung des § 2 (gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen), die Veränderung der Schuleingangsphase (§ 5), die Öffnung von Schule (§ 11), die Regelungen zur Schülerzeitung (§ 26a), die Verpflichtung des Lehrpersonals zur regelmäßigen Fortbildung (§ 34 V) i.V.m. der Verpflichtung des Schulleiters zur Ermöglichung an und Hinwirkung auf Teilnahme an Fortbildungen (§ 33) sowie erste Ansätze zur verstärkten Selbstständigkeit von Schulen, einschließlich der Mitwirkung des Schulleiters an der Personalentscheidung.

Ungeachtet dessen bleibt jedoch festzustellen, dass PISA und Gutenberg in der Gesellschaft eine breite offene Bildungsdebatte ausgelöst haben, die in ihrer Dynamik und Brisanz so nicht vorhersehbar war. Die Dynamik weist in Thüringen u.a. auch darauf hin, dass das 1991 eingeführte Schulsystem in der Bevölkerung kritisch bewertet und notwendige Veränderungen (Stichworte: länger gemeinsam lernen, Notwendigkeit der frühen Selektierung?, Stellenwert der Regelschulen als Herzstück des

Schulsystems etc.) erwartet werden. Unter diesem Focus betrachtet, ist die **vorliegende Novelle in ihrer grundsätzlichen Ausformung** aus unserer Sicht **unzureichend**, wie auf Grundlage unserer, Ihnen vorliegender, Grundpositionen und Stellungnahmen bekannt ist. Es wird erwartet, dass auch nach Verabschiedung im Landtag die Chance und die in der Bevölkerung ersichtliche Bereitschaft auf eine breite Bildungsdebatte genutzt werden, um hinsichtlich des Schulsystems Änderungen sachlich, ausführlich und wie im gewohnten Maße einer Interessenabwägung unterliegend zu diskutieren.

Unabhängig dieser Eingangsbemerkung gestatten Sie mir, auf einige ausgewählte Punkte, die in unserer schriftlichen Stellungnahme Ihnen bereits vorliegen, nochmals stärker einzugehen. Hierbei geht es nicht nur um die gesetzlichen Regelung, sondern auch auf die damit zusammenhängende Veränderung der Schulordnung, die formales Recht konkretisiert.

Zusammenarbeit Schule - Jugendhilfe

Der Landesjugendring Thüringen e.V. betont ausdrücklich, dass durch die Qualifizierung der Erziehungs- und Bildungsangebote als Gesamtsystem der Bildung und Erziehung die Potenziale junger Menschen mehr als bisher entwickelt und gefördert werden müssen. Daher ist es - wie es der Gesetzentwurf vorsieht - an der Zeit, das bloße Nebeneinander von Schule und Jugendhilfe aufzugeben und verstärkt die Kooperation auf verschiedenen Zielebenen zwischen beiden Institutionen im Interesse der besseren Förderung von Kindern und Jugendlichen zu suchen. Hierbei ist die Übereinstimmung von Schule und Jugendhilfe auf der Ebene allgemeiner Ziele, auf der Ebene der Kompetenzentwicklung sowie naheliegender Schlüsselthemen Ausgangspunkt und Chance zugleich. Dieses, auch mit strukturellen Differenzen und im Alltag geprägten unterschiedlichen Akzentuierungen auf der Zielebene, zu entwickelnde konsistente Gesamtsystem bedarf beiderseitiger gemeinsamer Akzeptanz,

gemeinsamer Strategien, die auch Veränderungen auf beiden Seiten erfordern, persönliche Bereitschaft und Zeit.

Deshalb ist erforderlich, das Gesamtsystem der Bildung und Erziehung junger Menschen kritisch zu analysieren und Schritte zu einer Weiterentwicklung einzuleiten. Dies gilt für beide Sozialisationsinstanzen, wobei das Erfordernis für die Kinder- und Jugendhilfe darin besteht, sich intensiv mit dem Ansatz und den Ergebnissen der Pisa-Studie zu befassen und sich auf den verschiedenen Ebenen mit den anderen Akteuren, die an den Sozialisationsprozessen beteiligt sind, mit dem Ziel der Qualifizierung der Arbeit abzustimmen. Von besonderer Bedeutung ist dabei ein umfassendes Verständnis von Bildung, das von den Fähigkeiten der Kinder ausgeht, sich neben Wissen vor allem auch **Kompetenzen** anzueignen. Ziele, Inhalte und Methoden der Kinder- und Jugendhilfe sind so zu qualifizieren, dass die Fähigkeit junger Menschen, ihre Gegenwartsprobleme zu meistern und ihre Zukunft zu gestalten, verstärkt gefördert wird. Neben dem sozialen Lernen, das auch weiterhin eine hohe Bedeutung hat, sollen auch kognitive Aspekte, das Lernen des Lernens, der Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Fragen der Entwicklung der Sprachkompetenz in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe stärker Berücksichtigung finden. Nur dann können diese Angebote dazu beitragen, die Lernbereitschaft und die Selbstbildungsprozesse der jungen Menschen zu unterstützen.

<< Anrede >>

Der vorliegende Gesetzentwurf hebt hierbei in § 2 Abs. 2 auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit ab, die jedoch im vorliegenden Gesetzentwurf strukturell nicht bzw. eingeschränkt oder mit Verweis auf die Schulordnung untersetzt wird.

Zur Entwicklung eines Gesamtsystems von Bildung, Erziehung und Betreuung gehört aus unserer Sicht u.a., dass:

- Die Zusammensetzung des Landesschulbeirates in § 39 ergänzt wird um die Worte „der Landesjugendhilfeausschuss“
- Planungen beider Sozialisationsinstanzen (Schulnetz- und Jugendhilfeplanung) aufeinander abgestimmt werden → Aussage hierzu fehlt u.a. in § 41 des Entwurfes
- in den Schulkonferenzen nicht nur ein Mitarbeiter des Projektes Schulsozialarbeit beratend teilnimmt (§ 38 I letzter Satz), sondern wie in § 38 III Nr. 4 i.V.m. §§ 11, 38 (V), Nr. 6,7 des Entwurfes eingefordert, jene Personen beratend mitwirken sollten, die an und mit der Schule Projekte verantworten (nur dieses bedeutet Öffnung von Schule in unterschiedlichsten Dimensionen). Hierbei sollte v.a. darauf Wert gelegt werden, dass (zumindest langfristige institutionalisierte) Projekte Bestandteil der Schulentwicklungspläne werden und Mitarbeiter jener Projekte an der Schulkonferenz beratend teilnehmen.
- Strategien der Personalentwicklung von Jugendhilfe und Schule zumindest in Teilbereichen zusammengeführt werden. Wichtige Ansätze dafür bieten:
 - die Berücksichtigung der Erfordernisse eines derartigen Gesamtsystems in den Ausbildungen,
 - Abstimmung der Fortbildungsplanungen, einschließlich Entwicklung gemeinsamer Fortbildungsangebote für die unterschiedlichen Berufsgruppen dieses Gesamtsystems und
 - Weiterentwicklung von Praxisbegleitsystemen im Hinblick auf die Spezifika schulischer Bildung und Erziehung und der Besonderheiten der Jugendhilfeangebote und -leistungen.

Gemeinsamer Auftrag für die Schulen

Begrüßt wird die Auftragsformulierung in § 2 I Entwurf zur Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zur Mitgestaltung. Beides bedeutet jedoch, jungen Menschen die Möglichkeit zur tatsächlichen Mitwirkung einzuräumen. Insofern wird empfohlen, den Gesetzestext zur Ergänzen mit den Worten „sowie Ermöglichung“. Sollte dies im Gesetzestext nicht möglich sein, wird zumindest eine Regelung in der Schulordnung dahingehend erwartet, Schüler für ehrenamtliche Tätigkeit (und hier nicht nur für Funktionsträger in der Schule, sondern auch für Jugendleiter in der Jugendarbeit) freizustellen. Die bisherige Schulordnung weist dieses nicht ausdrücklich aus.

Stellenwert von Regelschulen, auch im Kontext mit Abschlüssen

Wie Sie unserer Stellungnahme entnehmen können, spricht sich der Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V. für ein neues Schulsystem aus, welches dem Anspruch des länger gemeinsamen Lernens Rechnung tragen soll. Neben entwicklungspsychologischen Aspekten von Heranwachsenden ist hierbei auch das gesellschaftliche Klima - bezogen auf die Wertigkeit und Anerkennung von Schularten bzw. -abschlüssen - von Relevanz. Da jedoch systemische Fragen z. Zt. nicht aufgeworfen werden, hoffen wir auf Einbindung unserer Überlegungen in die Enquete-Kommission sowie in fortzuführende bildungspolitische Diskussionen mit Ihnen. Unabhängig davon bleibt festzustellen:

Bildungsabschlüsse werden immer mehr zum einzigen Qualifikationskriterium für den Zugang zu bestimmten Jobs. Da **Eltern dies registrieren**, wird die gymnasiale Bildung favorisiert. Die nach wie vor sehr hohe Zahl von Anträgen zum Übergang auf das Gymnasium und die immer wieder hörbare Geringschätzung von Regelschulen beweist den Trend: Regelschulen werden nicht als ebenso qualitätsvolle Alternative für einen anderen Bildungsweg angesehen, sondern oft als Schule für weniger begabte Schüler verstanden. Hierbei scheint die nicht offensiv

genug geführte Schullaufbahnberatung eine Ursache zu sein. Eine weitere besteht darin, dass das **Besondere von Regelschulen** als **stärker praxisorientiertes Angebot** vielfach auf den Hauptschulzweig bzw. Praxisklassen reduziert wird und nicht grundsätzlich eine Ausweitung auf alle Schüler erfährt. Es sollte hier grundsätzlich eine Veränderung mit Zielrichtung der Entwicklung von arbeitsweltbezogenen pädagogischen Konzepten (und damit zusammenhängender Profilentwicklung der Schulen) vorgenommen werden. Vorgeschlagen wird, die **Zielrichtung von Bildung bei den einzelnen Schularten im § 4 des Gesetzes zu formulieren**. Dies setzt bei Regelschulen parallel voraus, dass Fragen des Arbeitsmarktes (auch in der Zusammenarbeit zwischen Schule - Wirtschaft) stärker als bisher diskutiert und in gemeinsamer Verantwortung gelöst werden.

Problematisch scheint in diesem Zusammenhang auch die zu erwartende Folge (noch stärkerer Run auf Gymnasien) der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung von Schulabschlüssen am Gymnasium auf die Regelschulen zu sein. Dies kam auf Regionalkonferenzen ebenso zur Sprache wie im Landesjugendring Thüringen selbst. Der Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V. spricht sich für eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung mit Zeugnis Klasse 11 aus, wobei eine abschließende Befassung zu diesem Vorschlag erst am 16. November d.J. während der 21. Vollversammlung erfolgt. Der Diskussionsprozess diesbezüglich ist in der Gesamtheit des Landesjugendring Thüringen diesbezüglich noch nicht abgeschlossen. Der Vorschlag des Vorstandes des Landesjugendring Thüringen e.V. entspricht einer Änderung des § 7 VI Satz 2 des Entwurfes.

Einführung von Kopfnoten

Grundsätzlich wird eine schriftliche Einschätzung des Schülers in seiner Entwicklung begrüßt.

§ 48 IV des Entwurfs ist - bei Betrachtung der bildungspolitischen Debatte - sehr umstritten und nivelliert (man kann sagen: negiert) aus meiner Sicht den progressiven Vorstoß des TKM, der mit der Einführung der Kompetenzbögen verbunden war. Jetzt ist in aller Munde: „Die Kopfnoten werden wieder eingeführt.“. Dies kommt deutlich in § 48 IV Satz 1 in seiner Zweiteilung (Teilsatz 1: Bewertung i.V.m. den Erläuterungen des Gesetzentwurf; Teilsatz 2: Kompetenzentwicklung) zum Ausdruck.

Befürworter dieses Systems haben sehr hohe Erwartungen: Sie wollen Verhaltensänderungen bei Schülerinnen und Schülern hervorrufen; die Wirtschaft zutreffende Beurteilungskriterien für die Vergabe von Lehrstellen erhalten.

Gegner dieses Systems, zu dem sich auch der Landesjugendring Thüringen e.V. zählt, sehen in den Kopfnoten keine ehrliche Einschätzung, sondern ein bestimmtes Raster, welches zu wenig differenziert, um eine angemessene Beurteilung der Persönlichkeit mit ihren Stärken/Schwächen auszusprechen. Aus unserer Sicht sind die sog. "alten Kopfnoten" in einer Notenskala als antiquierte Pädagogik ebenso nicht geeignet wie der Versuch der Findung standardisierter Formulierungen.

Wir unterstützen vielmehr die flächendeckende und für alle Schuljahre verbindlich einzuführenden Kompetenzbögen, die die Persönlichkeit des Schülers und seine Schlüsselqualifikationen beschreibend in den Mittelpunkt stellen.

Hinzu kommt, dass zur Reduzierung der einseitigen subjektiven Betrachtung zumindest die Klassenkonferenz die Beurteilung legitimiert. Noch besser wäre eine in der Klasse vorzunehmende Diskussion selbst, um letztlich zu einer Kultur der ehrlichen Einschätzung unter- und miteinander zu kommen, zu der auch unterrichtende Lehrer bereit sein müssen, sich einer solchen Diskussion zu stellen.

Uns ist klar, dass die verpflichtende Einführung der Kompetenzbögen für Lehrer zeitaufwändiger ist als eine evtl. arithmetisch oder über

standardisierte Sätze ausgedrückte Note und auch Kommunikation zu Eltern und Schülern mehr denn je fordert. In diesem Zusammenhang ist die Einführung der Klassenleiterstunde, die unsererseits gefordert wird, sinnvoll und notwendig.

Förderschulgesetz

Positiv ist hervorzuheben, dass mit dem Entwurf der sonderpädagogische Förderbedarf, und nicht die Behinderung an sich im Vordergrund steht. Mit dieser Veränderung wird die Förderbedürftigkeit der Schüler als pädagogischer Auftrag konkreter und fokussiert auf eine Veränderung in der Förderung und Unterrichtung, was insb. in § 1, Absatz 2, Satz 1 seinen Niederschlag findet. Ebenso werden Schulen andere Bezeichnungen haben, die nicht stigmatisierend wirken.

Darüber hinaus ist positiv hervorzuheben, dass der Gedanke der Integration von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in die anderen allgemeinbildenden Schularten höher gewichtet wird, der wiederum nach einer stärkeren Kooperation zwischen den Schularten, einschließlich flexibler Übergänge untereinander verlangt. Unter Bezugnahme § 4 VIII Schulgesetz wird von einer Gleichrangigkeit Förderschulen – Integration in anderen Schularten ausgegangen. § 1 II Satz 1 Förderschulgesetz geht jedoch von einem Vorrang der Integration, die seitens des Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt wird, aus. Es wird empfohlen, diesen Vorrang deutlich ins Schulgesetz zu nehmen, um der bildungspolitischen Dimension deutlicher Rechnung zu tragen.

Zu weiterführenden Aussagen verweise ich auf die schriftlich Ihnen vorliegende Stellungnahme.

<< Anrede >>

Finanzierung Schulen in freier Trägerschaft

Kritisch hingegen wird die Änderung des § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen in freier Trägerschaft gesehen, der die Finanzhilfe zu den tatsächlichen Kosten des Schulaufwandes unter die Maßgabe des Landeshaushaltes bei strategischer Angleichung auf den gleichen Betrag wie staatliche Schulen stellt. Die Kürzung des Sachaufwandes wird eine Erhöhung des Schulgeldes, getragen durch die Eltern, zur Folge haben. Insofern wird diese Zielintention nicht geteilt.

Da in § 16 Abs. 4 keine Ausnahmetatbestände geregelt werden, betrifft dieses auch nunmehr die Förderschulen, die bisher bei der Berechnung des Schulaufwandes so eingeordnet worden sind, um kein Schulgeld erheben zu müssen. Es wird daher empfohlen, die Förderschulen aus dieser Regelung herauszunehmen (dies entspräche auch dem bisherigen Willen (vgl. DS 3/2763) und gleichzeitig verlässliche Größenordnungen im Gesetz festzuschreiben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit